

sammenhänge zwischen Rasse und Rechtsempfinden aufzuzeigen, ist die Absicht des Verfassers. Die ganze erste Hälfte dient der Darlegung seiner Ansicht von der Entstehung der germanischen Rasse. Da er sehr besonnen und wenig polemisch sich mit den meisten wichtigeren diesbezüglichen Thesen der Indogermanistik, Prähistorik und Rassenforschung auseinandersetzt, vermittelt dieser Teil auch dem Nichtfachmann einen guten Eindruck von der Buntfarbigkeit und allerdings auch Fragwürdigkeit ihrer so widerspruchsvollen Forschungsergebnisse. Verf. selbst bezieht einen vermittelnden Standpunkt. Er folgt hauptsächlich den Thesen von Paul Woldstedt und Albrecht Penck und nimmt an, daß durch die in der letzten Eiszeit südwärts gegen die Alpengletscher vorrückende skandinavische Eiskappe die vorher in Norddeutschland ansässige Nordrasse zum Ausweichen nach Westen und Osten gezwungen wurde und daß eine Gruppe des östlich ausgewichenen Zweiges der „Wander-Indogermanen“ nach jahrtausendelangem Streifen in den osteuropäisch-asiatischen Steppen und dadurch erfolgter Umwandlung in ein wanderndes „Diehzüchter- und Reitervolk“ sich in wieder westwärts gerichtetem Zuge mit dem im Westen verbliebenen Teil, dem „seefahrenden Bauernvolk“ der „Prägermanen“ auf dem Boden des heutigen nördlichen Mitteleuropa zu dem Volk der Germanen wieder vereinigte. Aus dieser Mischung zweier jahrtausendlang getrennt gebliebenen Zweige derselben Urrasse erkläre sich das Widerspruchsvolle in Aussehen und Art der germanischen Stämme, die unbestreitbaren Rassengegensätze bei gemeinsamer nordischer Abstammung, das „geistige Doppelgesicht der Germanen“ und die Tatsache, daß die Weitgewanderten heute wieder auf dem ursprünglichen Heimatboden sitzen. Die Zukunft mag die Haltbarkeit dieser Thesen erweisen.

Im zweiten Teil spricht Verf. über Formen des altgermanischen Ehe-, Familien- und Erbrechts, zergliedert die Riten der Freilassung, Geschlechtsleite, des Ahnenkults, schildert insbesondere die Pfahlverehrung, das Handgemal, gibt Deutungen des Fußspur-, Schwert- und Beilzaubers, der Wehrillen und Rundnäpfchen. Er kommt zu der Feststellung, daß das altgermanische Recht „seinem Wesen nach zaubrische Bindung ist“. Es wurzelt im Ahnenkult und wird „nicht von den Lebenden, sondern vom toten Ahn festgestellt und durch zaubrischen Konstitutivakt gefunden“. Das Durchscheitern von Elementen der urindogermanischen Religion sowohl in den prägermanischen nordischen Felsbildern als auch in den germanischen Rechtsbräuchen ist dem Verf. eine Bestätigung seiner Wander- und Wiedervereinigungstheorie. Die Untersuchung gibt einen Begriff von den Schwierigkeiten, die sich einem Eindringen in diese wenig durchforschten Grenzgebiete entgegenstellen und zeigt, wie weit wir noch von einer endgültigen Lösung dieser Probleme entfernt sind.